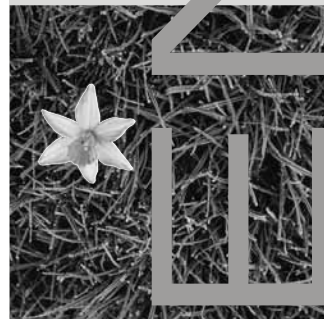


# NACHTRAG I ZUM VERSICHERUNGS- REGLEMENT 01.01.2008



## INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |
|--|---|
| § 1 EINLEITUNG                                     | 1 |
| § 2 ÄNDERUNGEN DES REGLEMENTS 2008                 | 1 |
| Art. 18 Altersgutschrift                           | 1 |
| Art. 27 Betrag der Altersrente                     | 1 |
| Art. 29 Übergangsrente und Überbrückungsrente      | 1 |
| Art. 57 Ordentlicher Beitrag                       | 2 |
| Art. 64 Höhe des Altersguthabens am 1. Januar 1995 | 2 |
| Art. 68 Höhe der Freizüigkeitsleistung             | 2 |
| § 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN                            | 2 |

## § 1 EINLEITUNG

Das Reglement 2008 wird im Sinne des vorliegenden Nachtrages I geändert.

Die im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtsform geänderten Begrifflichkeiten gelten für das gesamte Reglement.

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| CPV/CAP Coop Personalversicherung, Pensionskasse der Coop Gruppe | CPV/CAP Pensionskasse Coop  |
| Statuten   | Stiftungsurkunde            |
| Verwaltungsrat   | Stiftungsrat                |
| Kollektivmitglied  | angeschlossenes Unternehmen |

## § 2 ÄNDERUNGEN DES REGLEMENTS 2008

### Art. 18 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben versicherte Personen in der Vollversicherung (Art. 4). Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

| Alter   | Altersgutschriften |
|---|--------------------|
| 25 – 31 Jahre   | 8.6 %              |
| 32 – 41 Jahre   | 11.6 %             |
| 42 – 51 Jahre   | 16.6 %             |
| 52 Jahre – vollendetes 65. Altersjahr                     | 19.6 %             |
| ab vollendetem 65. – vollendetes 70. Altersjahr (Art. 26) | 8.6 %*             |

\* Falls sich das angeschlossene Unternehmen für die weitere Finanzierung der Altersgutschriften entscheidet.

### Art. 27 Betrag der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Versicherten (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

| Alter | Umwandlungssatz |
|-------|-----------------|
| 58    | 5.22 %          |
| 59    | 5.34 %          |
| 60    | 5.46 %          |
| 61    | 5.58 %          |
| 62    | 5.70 %          |

|    |        |
|----|--------|
| 63 | 5.85%  |
| 64 | 6.00%  |
| 65 | 6.15%  |
| 66 | 6.30%* |
| 67 | 6.45%* |
| 68 | 6.60%* |
| 69 | 6.75%* |
| 70 | 6.90%* |

\* Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr.

2. Bis zum Alter 62 entspricht ein Altersmonat gemäss Absatz 1 einem Wert von 0.010%, ab dem 62. Altersjahr einem Wert von 0.0125%.

### Art. 29 Übergangsrente und Überbrückungsrente

1. Eine versicherte Person, welche ein Zusatzguthaben (Art. 16) oder eine Zusatzversicherung (Art. 17) hat und die sich nach Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lässt, kann vom Zeitpunkt der Pensionierung an eine Übergangsrente der CPV/CAP beantragen. Die Übergangsrente wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet.
2. Stirbt ein Bezüger einer Übergangsrente während der Bezugsdauer, wird der zu diesem Zeitpunkt verbleibende Betrag des von der versicherten Person finanzierten Teils den Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals gemäss Artikel 42 ff. ausbezahlt.
3. Eine versicherte Person, die sich nach Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lässt, kann vom Zeitpunkt der Pensionierung an eine Überbrückungsrente der CPV/CAP beantragen.
4. Die Überbrückungsrente wird bis zum Tod der versicherten Person oder bis zur Entstehung eines Anspruches auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters der versicherten Person ausgerichtet.
5. Die versicherte Person kann die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente frei wählen, sofern die beiden nachfolgenden Begrenzungen nicht überschritten werden:
  - a. Die Überbrückungsrente darf den Betrag der dem letzten vollen Jahreslohn zugeordneten AHV-Altersrente nicht übersteigen;
  - b. Die Überbrückungsrente darf maximal so hoch gewählt werden, dass die Kürzung der Altersrente gemäss nachstehender Tabelle einen Viertel der vollen Altersrente beträgt:

**Jährliche lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von jährlich 1000 Franken**

| Dauer des Bezuges bis zum AHV-Rentenalter | Lebenslängliche Kürzung der Altersrente |
|---|---|
| 7 Jahre                                   | 333.–                                   |
| 6 Jahre                                   | 296.–                                   |
| 5 Jahre                                   | 256.–                                   |
| 4 Jahre                                   | 213.–                                   |
| 3 Jahre                                   | 166.–                                   |
| 2 Jahre                                   | 111.–                                   |
| 1 Jahr                                    | 60.–                                    |

- Für Bruchteile von Jahren des Bezuges werden die vorstehenden Kürzungssätze linear interpoliert.
- Stirbt ein Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen der zur Berechnung der lebenslänglichen Kürzung massgebenden Frist oder entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente, werden die gekürzten Leistungen um den Deckungsanteil der nicht bezogenen Überbrückungsrente erhöht.
- Erbringt die CPV/CAP eine zusätzliche Leistung bei vorzeitiger Pensionierung im Rahmen einer entsprechenden Regelung eines angeschlossenen Unternehmens, so gehen die Kosten dieser Leistung zu Lasten des angeschlossenen Unternehmens.

**Art. 57 Ordentlicher Beitrag**

- Der ordentliche Beitrag (versicherte Person und angeschlossenes Unternehmen) wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

| Alter   | Beiträge           |            |            |       |
|---|--------------------|------------|------------|-------|
|   | Altersgutschriften | Risiko     | Verwaltung | Total |
| 17 – 24 Jahre   | 0%                 | 1.0%       | 0.0%       | 1.0%  |
|   |                    | Bruttolohn |            |       |
| 25 – 31 Jahre   | 8.6%               | 5.0%       | 0.3%       | 13.9% |
| 32 – 41 Jahre   | 11.6%              | 5.0%       | 0.3%       | 16.9% |
| 42 – 51 Jahre   | 16.6%              | 5.0%       | 0.3%       | 21.9% |
| 52 Jahre – vollendetes 65. Altersjahr                     | 19.6%              | 5.0%       | 0.3%       | 24.9% |
| ab vollendetem 65. – vollendetes 70. Altersjahr (Art. 26) | 8.6%               | 0%         | 0.3%       | 8.9%* |

\* Falls sich das angeschlossene Unternehmen für die weitere Finanzierung der Altersgutschriften entscheidet.

- Die jährlichen Beiträge in der Risikoversicherung für Versicherte im Alter von 17 bis 24 werden von der CPV/CAP

pauschal erhoben. Grundlage für die Bemessung der jährlichen Beiträge ist die jeweils im Monat Dezember gültige Summe der AHV-Jahreslöhne, die über den Kreis der Risikoversicherten abgerechnet wurde.

**Art. 64 Höhe des Altersguthabens am 1. Januar 1995**

- Dem Altersguthaben wurde für die aktiven Versicherten gemäss Versicherungsreglement 1990 auf den Stichtag – 1. Januar 1995 aus dem bisher vorhandenen Deckungskapital ein Übergangsguthaben gutgeschrieben.
- Die Höhe dieses Übergangsguthabens bemass sich so, dass das Altersguthaben, zusammen mit den Zinsen und zusammen mit den Altersgutschriften ab dem 1. Januar 1995 gemäss Artikel 17 (Altersgutschriften) des Versicherungsreglements 1995 samt Zinsen zu einer versicherten Invalidenrente führt, welche betragsmässig mit der am 1. Januar 1995 gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Invalidenrente übereinstimmt.
- Die Kosten für die Massnahmen zur Kompensation der Umwandlungssatzreduktion per 1. Januar 2008 und per 1. Januar 2012 werden dem Übergangsguthaben belastet.
- Artikel 68 bleibt vorbehalten.

**Art. 68 Höhe der Freizügigkeitsleistung**

- Beim späteren Austritt einer gemäss Reglement 1990 bereits aktiv versicherten Person garantiert die CPV/CAP mindestens eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des Austrittsgeldes gemäss Artikel 64 des Reglements 1990, berechnet auf den 1. Januar 1995.
- Der Betrag gemäss Absatz 1 wird um das seit dem 1. Januar 1995 mit den Altersgutschriften ab diesem Zeitpunkt zusätzlich erworbene Altersguthaben erhöht.
- Vorbehalten bleiben die Abzüge von noch nicht bezahlten Erhöhungsgutschriften der versicherten Person, Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, allfällige Übertragungen eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge von Ehescheidung sowie der Massnahmen zur Kompensation der Umwandlungssatzreduktion per 1. Januar 2008 und per 1. Januar 2012.

**§ 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieser Nachtrag I wurde vom Stiftungsrat am 28.09.2011 genehmigt und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieser Nachtrag I wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

Er wird allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

**CPV/CAP**  
**Dornacherstr. 156**  
**Postfach 2550**  
**4002 Basel**

Telefon 061 336 67 78  
Telefax 061 336 74 25  
E-Mail [info@cpvcap.ch](mailto:info@cpvcap.ch)  
[www.cpvcap.ch](http://www.cpvcap.ch)